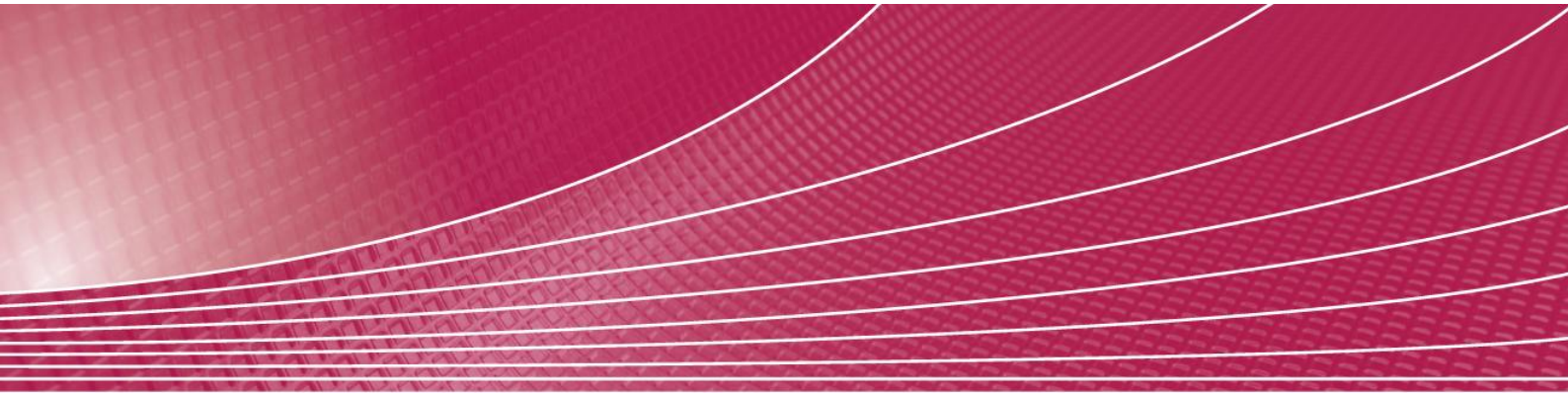




Arbeitsprogramm 2026 betreffend die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten

Veröffentlichung gemäss Art. 52 Abs. 3 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG)

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein – Fachstelle Wirtschaftsprüfer-Aufsicht

Die FMA übt nach Art. 79 WPG die öffentliche fachbezogene Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten (im Nachfolgenden kurz «Praxen») aus. Mit diesem Arbeitsprogramm informiert die Fachstelle Wirtschaftsprüfer-Aufsicht der FMA über die Aufsichtsschwerpunkte im Jahr 2026.

Qualitätssicherungsprüfungen

Qualitätssicherungsprüfungen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche Tätigkeiten als Abschlussprüfer und/oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten ausüben, unterliegen nach Art. 51 WPG einer Qualitätssicherungsprüfung durch die FMA. Dies ist unabhängig davon, ob es sich hierbei um Prüfungsaufträge durch ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 WPG handelt oder nicht. Zum Zweck der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Prozesse (Firm Review) und einzelne Aufträge (File Review) über Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten einer Qualitätssicherungsprüfung nach Art. 50 WPG unterzogen. Die Auswahl der Prüfungsaufträge erfolgt nach Art. 50 Abs. 2 WPG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 QSPV risikoorientiert.

Für die Qualitätssicherungsprüfungen im Jahr 2026 werden nachfolgende Ziele und Schwerpunkte festgelegt.

(1) Auftragsunabhängige Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungssystem der Praxen muss seit dem 15. Dezember 2024 neu auf einem Qualitätsmanagementsystem nach den International Standards on Quality Management 1 + 2 (ISQM 1+2) basieren. Mit diesen Standards wurde der International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) abgelöst. Dies hat zur Folge, dass in der Schweiz ansässige Praxen nicht mehr auf den Schweizer Qualitätssicherungsstandard 1 (QS 1), als Äquivalent zu ISQC 1, zurückgreifen können. Mit ISQM 1+2 werden die Anforderungen an die Qualitätssicherung insbesondere dadurch erhöht, in dem Praxen ein Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung von Qualitätszielen und -risiken sowie entsprechende Massnahmen zur Qualitätssicherung ausgestalten, implementieren und betreiben müssen. Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfungen auf Ebene Firm Review werden daher die Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen sowie diejenigen zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken und die Reaktionen der Praxen auf diese Risiken einer Beurteilung unterzogen.

Nach ISQM 1.1 haben Praxen die Verantwortlichkeit, ein Qualitätsmanagementsystem nicht nur für Abschlussprüfungen, sondern auch für andere betriebswirtschaftliche Prüfungsaufträge oder Aufträge zu verwandten Dienstleistungen vorzuhalten. Praxen haben mithin auch Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemässe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Dies betrifft unter anderem einschlägige Aus- und Fortbildungsmassnahmen nach Art. 29 i.V.m. Art. 112a WPG, welche ebenso Gegenstand des Arbeitsprogramms auf Ebene Firm Review sein werden.

(2) Auftragsbezogene Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen und Auftragsdurchführung

Die Qualitätssicherungsprüfungen auf Ebene File Review zu Abschlussprüfungen werden nachfolgende Schwerpunkte beinhalten:

- Realisierung von Umsatzerlösen und Werthaltigkeit von Forderungen (Anknüpfungspunkt: schwierige aktuelle Marktlage aufgrund geopolitischer Einflüsse);
- Identifizierung, Beurteilung der Risiken und Reaktion auf Risiken falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Anknüpfungspunkt: Zunahme der Fraud-Risiken bei wirtschaftlich schwieriger Marktlage);
- Unternehmensfortführung (Anknüpfungspunkt: schwierige aktuelle Marktlage aufgrund geopolitischer Einflüsse); und
- Geschätzte Werte in der Rechnungslegung.

Anlassbezogene Berufsaufsicht

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten wird die FMA nach Art. 80 Abs. 3 und 4 WPG anlassbezogene Verfahren zur Untersuchung des jeweiligen Sachverhalts einleiten.

Marktbeobachtung

Nach Art. 44 WPG i.V.m. Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die FMA den gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt. Die FMA wird diesbezügliche Markterhebungen und -bewertungen durchführen. Diese verfolgen unter anderem das Ziel, Erhebungen der CEAOB Market Monitoring Sub Group zu unterstützen.

Für Zwecke der Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt die FMA zur Unterstützung der Durchführung von Auswahlverfahren eine Liste derjenigen Praxen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr gesetzliche Abschlussprüfungen bei in Liechtenstein ansässigen Unternehmen von öffentlichem Interesse beendet haben und dabei jeweils weniger als 15% der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten haben. Die Grundlage für diese Liste bilden die erhaltenen Informationen der Praxen gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Veröffentlichung der Liste erfolgte am 27. April 2026 auf der FMA-Website.

Internationale Zusammenarbeit

Seit dem Jahr 2016 ist die FMA im Ausschuss der Aufsichtsstellen (Committee of European Auditing Oversight Bodies - CEAOB) vertreten. Die Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG, abgeändert durch die Richtlinie 2014/56/EU) sowie die Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) bilden die Rahmenbedingungen für Zusammenarbeit der europäischen Revisionsaufsichtsbehörden im Bereich der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Aufgabe des CEAOB ist es insbesondere, die Aufsicht auf diesen Prüfgebieten zu stärken und die Inspektionssysteme zu vereinheitlichen.



Die FMA wird durch aktive Teilnahme an den Plenarsitzungen und Sitzungen der Inspection Sub Group einen Beitrag zur europäischen Zusammenarbeit leisten und ihre Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Qualitätssicherungsprüfungen in den Dialog einbringen. Das auf Ebene der europäischen Zusammenarbeit erlangte Wissen wird die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtspraxis berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Memorandum of Understanding zwischen der FMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) wird zu dem ein aktiver Dialog im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit geführt.

Kontakt:
Fachstelle Wirtschaftsprüfer-Aufsicht
Tel.: +423 236 73 73
info@fma-li.li
www.fma-li.li